

AKTUELLES**Tarifabschluss – Information der AK.MAS:**

In der Juni-Sitzung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich Caritas wurde eine Erhöhung der Tabellenentgelte um zunächst 200 Euro (Sockelbetrag) und anschließend um 5,5 Prozent (mindestens aber um 340 Euro) zum 1. März 2024 beschlossen.

Die Mitarbeitenden der Caritas, tätig im ärztlichen Dienst, erhalten Entgelterhöhungen um 4,8 % zum 1. August 2023 und 4,0 % zum 1. April 2024.

Ergänzend wurde eine Erhöhung der Inflationsausgleichsprämie für Auszubildende um 500 Euro auf insgesamt 1.500 Euro beschlossen.

Inflationsprämie:

Der erste Teil des Tarifabschlusses beinhaltet die Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie. Der erste Betrag in Höhe von 1.500 € (bei Vollzeit) wird mit der Juni-Gehaltsabrechnung ausgezahlt. Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine Stichtagsregelung und bedeutet, dass den Betrag alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen, die im Juni ein Gehalt ausgezahlt bekommen. Abweichende Auszahlungsregelungen sind nur durch den Abschluss einer Dienstvereinbarungen zulässig

Unsere nächste Online-Sprechstunde:**Nächster Termin:****Dienstag, 11.07.2023, 09.00 – 10.30 Uhr**

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen.

A– Z der MAV-Arbeit**N - Nebentätigkeit**

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich zulässig und darf nur in Ausnahmefällen eingeschränkt oder verboten werden. Ein Verbot ist nur wirksam, wenn die Nebenbeschäftigung die Arbeitsleistung oder die dienstlichen Interessen beeinträchtigt, unabhängig davon, ob diese Beeinträchtigung tatsächlich eintritt.

Die Entscheidung des Dienstgebers ist – sofern nicht arbeitsvertragsrechtlich normiert – nach **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 MAVO** zustimmungspflichtig.

AKTUELLES URTEIL**Ablehnung von Schulungsveranstaltungen durch DG – KAG Freiburg, Urteil vom 22. Juni 2022-M01/2022**Stark verkürzter Sachverhalt:

Die MAV hatte beschlossen ein MAV-Mitglied, welches in 1,5 Jahren in Ruhestand gehen wird, auf mehrere Schulungen zu schicken: „Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten“ und „Mit Kompetenzen überzeugen - das MAV-Mitglied in seinen unterschiedlichen Rollen - gute Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber“. Diese wurden von der Erzdiözese Freiburg für geeignet befunden und vermitteln grundlegende und erforderliche Kenntnisse.

Ablehnungsgrund für eine der Schulungen:

Betriebliche Gründe aufgrund des nahenden Ruhestandes, Freistellung die zur Buchhaltung benötigt wird.

Einstweilige Verfügung vom 22. Juni 2022:

Einzelne Ausschnitte aus den Gründen: (...)

2. In Fällen, in denen eine rasche Entscheidung zu Teilnahme an einer Schulung erforderlich wird, um eine Veranstaltung nicht zu versäumen, ist eine einstweilige Verfügung zur Ermöglichung zulässig...

3a) Nach §16 Abs.1 MAVO hat der Dienstgeber dem MAV-Mitglied auf insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter

Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, (...).

aa. Die Schulung „Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten“ vermittelt für die MAV-Arbeit erforderliche Kenntnisse über Mitbestimmungsrechte...– Grundkenntnisse, die jedes MAV-Mitglied haben muss.

bb. „Mit Kompetenz überzeugen...“ nimmt – wenn auch keine rechtlichen – so jedoch nötige Kompetenzen in der Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber in den Fokus und vermittelt Qualifikationen, die Schlüsselqualifikationen für das MAV-Amt sind.

cc. Genannte Schulungen sind von der Erzdiözese anerkannt.

dd. Dringende Gründe sprechen nicht dagegen. Der Anspruch auf Schulung wiegt schwer. Es reicht nicht aus, dass eine Vertretung schwierig zu organisieren ist. Auch der Verweis auf die Teilzeitbeschäftigung des MAV-Mitgliedes und der damit verbundenen „Abwesenheit“ spielt keine Rolle, dies steht auch in §16, Abs. 1 S.3 MAVO.

ee. (...) Die dreiwöchige Höchstfrist aus §16 Abs.1 S.1 MAVO ist nicht überschritten. Da die Kollegin erst 1,5 Jahre nach Beantragung der Schulungen in Ruhestand geht, besteht immer noch Anspruch auf Schulungen, denn hier handelt es sich nicht um „absehbare/nächste Zeit“. – Quelle: ZMV 2/2023

Anmerkung von Joachim Eder: „Der Beschluss stärkt den Anspruch auf Schulungen der MAV-Mitglieder und hat sich dezentriert damit auseinandergesetzt, wie die in §16 MAV genannten Kriterien für eine Schulungsteilnahme auszulegen sind. Dabei sind dem DG enge Grenzen gezogen worden – auch im Hinblick auf ältere und teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder. Als erforderliche Kenntnisse werden solche gewertet, die die Rolle des MAV-Mitgliedes als Ansprechpartner, Kommunikations-, Verhandlungs- und Konfliktpartner des DG im Blick haben. Dies werden als absolute „Schlüsselqualifikationen“ bezeichnet. ...

Jeglicher Hinweis auf eine Teilzeittätigkeit als Ablehnungsgrund ist unzulässig...“

Link zum Urteil als PDF-Datei: <https://t1p.de/92f7e>

OFT NACHGEFRAGT**Neuregelung zur Kurzarbeit**

Seit dem 1. April 2023 gilt mit den §§ 5 bis 5g der Anlage 5 AVR eine neue, unbefristete Regelung zur Einführung von Kurzarbeit.

Kernpunkte der Neuregelung:

- Mitarbeitende in Kurzarbeit, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten vom Dienstgeber eine zusätzliche Aufstockung auf 87 Prozent, die übrigen auf 80 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Per Dienstvereinbarung (mit Zustimmung der MAV) kann von diesen Werten nach oben oder unten abgewichen werden.
- Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsszuwendung.
- Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Urlaubsanspruches kann durch Dienstvereinbarung aufgehoben werden.

Eine **ak.mas Sonder-INFO** gibt einen detaillierten Überblick über den Regelungsbereich und die wesentlichen Inhalte. Dort werden die wichtigsten Begriffe rund um die Kurzarbeit erklärt.

Eine PDF-Datei ist auf der ak.mas-Homepage unter Arbeitshilfen für Mitarbeitervertretungen zu finden. Hier der Link zu der PDF-Datei:

[akmas Sonder-Info_Kurzarbeit 2023.pdf](#)

TERMINVORSCHAU 2023**Infotage für Neugewählte
MAV-Mitglieder**

Donnerstag, den 09.11.2023

**Infotag für MAVen
– Bereich Schule**

Dienstag, den 04.07.2023

DiAG MAV B - Mitgliederversammlung**in Münsterschwarzach
16./17. Oktober 2023****Schulung für MAV-Mitglieder**

am 17./18. Juli 2023

In Bad Bocklet

- Ausgebucht -

Gemeinsame Schulung

für Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen:

Donnerstag, den 28.09.2023
und am Montag, den 23.10.2023
von 09.00 – 12.00 Uhr

ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION**Reformprozess Anlage 2 geht weiter!**

Bereits im Jahr 2017 haben sich die beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission darauf verständigt, die Tätigkeiten der Anlage 2 AVR in neue Tarifstrukturen zu überführen. Wegen unvereinbaren Positionen wurde der Prozess im Herbst abgebrochen, dann kam Corona und eine neue Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Mit Beginn des Jahres 2023 hat die Verhandlungsgruppe die Verhandlungen wiederaufgenommen und bis Februar 2024 weitere Verhandlungstermine vereinbart, um – unabhängig von laufenden Tarifverhandlungen – den Reformprozess der Anlage 2 voranzutreiben.

In die Anlage 2 ist eine Vielzahl von Berufen eingruppiert, die nicht in den „großen“, bereits neugestalteten **Anlagen 31 und 32** (Pflege), **33** (Sozial- und Erziehungsdienst) oder **Anlage 30** (Ärztlicher Dienst) erfasst sind:

- Beschäftigte in der Verwaltung
- Psychologinnen / Psychologen und Psychotherapeutinnen und -therapeuten
- Hochschuldozentinnen und -dozenten
- Apothekerinnen und Apotheker
- Küchenleiterinnen und -leiter
- Leiterinnen und Leiter verschiedener therapeutischer Bereiche
- Audiometristen
- Ergotherapeutinnen und -therapeuten
- Diätassistentinnen und -assistenten
- Ingenieurinnen und Ingenieure
- ...und viele mehr